



## Informationen zu den schulrechtlichen Änderungen 2019/20

Liebe Schulgemeinde!

In diesem Schreiben möchte ich Sie über die schulrechtlichen Änderungen informieren, die aufgrund der besonderen Situation dieses Schuljahres getroffen wurden.

Grundlage dieser schulrechtlichen Änderungen ist das am 30. April 2020 im Landtag verabschiedete „Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020“ (**Bildungssicherungsgesetz**), das allen Schülerinnen und Schülern (SuS) einen ordnungsgemäßen Abschluss des Schuljahres 2019/20 unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglichen soll. Nachfolgend habe ich Ihnen in möglichst knapper und hoffentlich verständlicher Form die für uns wichtigsten Bestimmungen aus der Vielzahl der Regelungen zusammengestellt.

Diese Grundsätze gelten **für alle Jahrgangsstufen**:

- Alle Fächer des zweiten Halbjahres gelten als unterrichtet.
- Es werden in diesem Schuljahr **keine weiteren Klassenarbeiten** in den Jahrgangsstufen 5-9 und **keine weiteren Klausuren in der EF** geschrieben. In der Q1 holen die Schülerinnen und Schüler ab dem 26.05.20 die ausgefallenen Klausuren nach, so dass sie in diesem Halbjahr jeweils eine Klausur in ihren schriftlichen Fächern abgelegt haben.
- Zur Ermittlung der **Note des 2. Halbjahres** werden - **zugunsten der SuS** - folgende Leistungen berücksichtigt:
  - o alle (mündlichen und schriftlichen) Leistungen im Zusammenhang des Präsenzunterrichts im 2. Halbjahr
  - o positive Leistungen aus den Wochen des Distanzlernens
  - o die Gesamtentwicklung der SuS während des ganzen Schuljahres
  - o die Zeugnisnote des ersten Halbjahres

⇒ Sollte es für das zweite Halbjahr keine Beurteilungsgrundlage geben, wird auf die Benotung des ersten Halbjahres zurückgegriffen.

⇒ Die **Zentrale Klausur in Deutsch und Mathe** in der EF entfällt.
- Auf dieser Grundlage erhalten alle SuS am Ende des Schuljahres **reguläre Zeugnisse**.
- Das im zweiten Halbjahr verkürzte Unterrichtsangebot und die geringere Zahl der tatsächlich geschriebenen Klassenarbeiten/Klausuren erlauben **keine regulären Versetzungsentscheidungen**. Die Klassenkonferenz soll aber den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn SuS dadurch besser gefördert werden können. Die letzte Entscheidung ist Sache der Eltern.
- Abweichend davon können SuS einen **Abschluss** oder eine **Berechtigung** allein dann erwerben, wenn die **Leistungsanforderungen** auch **erfüllt** sind. **Verbesserungsprüfungen und Nachprüfungen** sollen es erlauben, den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Anders als sonst ist die Teilnahme an Nachprüfungen in mehr als einem Fach möglich.

- Durch eine Nachprüfung oder Verbesserungsprüfung kann eine Zeugnisnote um nicht mehr als eine Notenstufe verbessert werden.
- Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig das Schuljahr 2019/2020 oder tritt spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 in die vorherige Klasse zurück, soll dies **nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet** werden.

**Für die einzelnen Jahrgangsstufen** gelten in diesem Jahr folgende Regelungen:

Jahrgang	Versetzungsordnung 2019/20	Bemerkungen
5	Alle SuS gehen in die Jahrgangsstufe 6 über.	keine Änderung
6	Alle SuS gehen in die Jahrgangsstufe 7 über.	Die Erprobungsstufenkonferenz prüft, ob SuS an einer anderen Schulform besser gefördert werden können. Die Eltern werden hierüber schriftlich informiert und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die Entscheidung über den empfohlenen Schulformwechsel liegt bei den Eltern.
7	Alle SuS werden in die Jahrgangsstufe 8 versetzt.	Die reguläre Versetzungsordnung findet keine Anwendung. Die Klassenkonferenz prüft, ob SuS durch die Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 besser gefördert werden können. Die Klassenleitung informiert und berät die Eltern über diese Empfehlung.
8	Alle SuS werden in die Jahrgangsstufe 9 versetzt.	Die reguläre Versetzungsordnung findet keine Anwendung. Die Klassenkonferenz prüft, ob SuS durch die Wiederholung der Jahrgangsstufe 8 besser gefördert werden können. Die Klassenleitung informiert und berät die Eltern über diese Empfehlung.
9	<b>Es gilt die reguläre Versetzungsordnung.</b>	In die EF werden nur diejenigen SuS versetzt, die die Leistungsanforderungen nach der regulären Versetzungsordnung erfüllen (alle Minderleistungen zählen). Aus diesem Grund wird den SuS – falls erforderlich und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten – Gelegenheit gegeben, bis zu den Zeugnissen ihre Noten zu verbessern (zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, keine regulären Klassenarbeiten!). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch das Ablegen mehrerer Nachprüfungen einen Abschluss zu erwerben. Grundlage ist hier der tatsächlich erteilte Unterricht.
EF	Alle SuS gehen in die Q1 über.	Auch wenn alle SuS versetzt werden, gilt die <b>reguläre Versetzungsordnung bei der Vergabe des mittleren Schulabschlusses</b> . Aus diesem Grund werden die SuS ggf. dahingehend beraten, im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten bis zu den Zeugnissen ihre Noten durch zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen zu verbessern (keine regulären Klausuren!). Diejenigen SuS, die am Ende des Schuljahres aufgrund ihres Notenbildes keinen mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten die Möglichkeit, durch das Ablegen mehrerer Nachprüfungen einen Abschluss zu erlangen. Grundlage ist hier der tatsächlich erteilte Unterricht.
Q1	ggf. Möglichkeit der Nachprüfung	SuS mit Leistungsdefiziten werden beraten, die Q1 ggf. zu wiederholen, oder können ihre Noten ggf. durch eine oder mehrere Nachprüfungen verbessern (falls für das 2. Halbjahr keine Bewertungsgrundlage vorliegt).

Unter folgendem Link ist der gesamte Gesetzestext nachzulesen:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N)

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen Klarheit verschafft zu haben. Zögern Sie nicht, bei Unsicherheiten oder Fragen Rücksprache zu halten. Die StufenkoordinatorInnen und ich stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Ich wünsche allen einen unter diesen Bedingungen erfolgreichen Schuljahresabschluss!

Freundliche Grüße



komm. Schulleiterin